Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Anträge der Redaktionskommission vom 24. April 2017

Art. 3 Abs. 1 Bst. b: von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2'000 Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen ~~erfassen~~erfasst;

Art. 11: Die kantonale Familienausgleichskasse kann den AHV-Ausgleichskassen, die keine Familienausgleichskasse im Kanton führen, auf Gesuch hin die Erhebung der Beiträge sowie die ~~Festsetzung der~~ Feststellung des Anspruchs auf Familienzulagen übertragen.

Art. 12 Abs. 2: Der Mittelbedarf ergibt sich aus:
a) den Zulagenzahlungen;
b) den Verwaltungskosten;
c) den Einlagen in die Schwankungsreserve;
d) der Ausgleichsabgabe.

Art. 13 Abs. 2: Ausgleichsbeitrag und Ausgleichsabgabe werden für jeden Lastenausgleich ~~separat~~gesondert ermittelt.

Art. 16 Abs. 2: Deckt der Ertrag aus den Ausgleichsabgaben die Summe aller Mehrbelastungen nicht, wird er unter die beitragsberechtigten Familienausgleichskassen im Verhältnis ihrer Mehrbelastung aufgeteilt~~,~~ und wird der Ausgleichsbeitrag ~~wird~~ entsprechend gekürzt.

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[1]):

Art. 42 Abs. 1 Bst. a^{ter}: Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über ~~Mutterschaftsbeiträge~~Elternschaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;

Begründung:

Fassung gemäss Abschnitt II Ziff. 3 des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (Referendumsvorlage ABl 2017, 851 ff.), der am 25. April 2017 rechtsgültig wird.

1 sGS 951.1.